

An die  
Gemeinde .....

An die Abteilung Zivil- und Katastrophenschutz/Landeswarnzentrale  
Eduard-Wallnöfer-Platz 3  
6020 Innsbruck  
(E-Mail: lwz@tirol.gv.at, Fax: 43 508 742275)

## Meldung eines Zweckfeuers im Freien

- Meldung gemäß § 2 der Verordnung LGBl. Nr. 12/2011 \*) mit der bestimmte Zweckfeuer im Freien erlaubt werden,**
- Meldung gemäß § 40 Forstgesetz BGBl. 440/1975 \*\*\*) über das Verbrennen von Pflanzenresten (Äste, Reisig) im Wald oder im Gefährdungsbereich des Waldes**
- Sonstige präventive Meldung**

Name, Anschrift und Telefonnummer des Melders \*):

.....  
.....

### Warum ist das Zweckfeuer notwendig?

- Brauchtumsfeuer \*)** - punktuelleres Verbrennen pflanzlicher Materialien im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen
- pflanzliches Material auf Alm- und Weideflächen**– punktuelleres Verbrennen in schwer zugänglichen alpinen Lagen von Schwendmaterial, oder Äste, Stöcke nach Lawinenabgängen das nicht anderweitig entsorgt werden kann, \*) oder \*\*)
- Bekämpfung Feuerbrand \*)** - punktuelleres Verbrennen von Pflanzen und Pflanzenteilen, das zur Bekämpfung der Pflanzenkrankheit „Feuerbrand“ sowie zur Verhinderung ihrer weiteren Ausbreitung unbedingt erforderlich ist,
- das Räuchern im Obst- und Weingartenbereich** als Maßnahme des Frostschutzes\*)
- sonstige Feuer im Freien**, wie Lager- und Grillfeuer oder Abflammen zur Zerstörung von Schadorganismen oder Übungen / Ausbildungen der Feuerwehr und des Bundesheeres\*\*)
- Astmateriale im Wald oder im Gefährdungsbereich des Waldes** – Abbrennen von Schlag- und Schwendabraum, Fratten im Wald, das nicht anderweitig entsorgt werden kann \*\*\*)

\*) Verordnung des Landeshauptmannes [LGBl. Nr. 12/2011](#), mit der Ausnahmen vom Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen zugelassen werden idF [LGBl. Nr. 48/2020](#)

\*\*\*) Bundesluftreinhaltegesetz [BGBl. I Nr. 137/2002](#)      \*\*\*) Forstgesetz [BGBl. Nr. 440/1975](#)

Ort des Abbrennens (Grundparzelle, bei größeren Grundstücken Präzisierung z.B. durch Angabe markanter Punkte in unmittelbarer der Nähe des Abbrennens, Flurnamen allenfalls mit Koordinate etc.):

Grundparzelle: .....

Flurnamen: .....

Zeit des Abbrennens (Datum, Uhrzeit):

.....

Name und Anschrift der Person, die das Feuer beaufsichtigt:

.....

Telefonische Erreichbarkeit dieser Person während des Abbrennens:

Telefon-Nummer: .....

\_\_\_\_\_  
Datum der Meldung

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Melders

# Rechtliche Bestimmungen und Hinweise für Personen, die ein Feuer im freien Entzünden möchten

Folgende Schutz- und Sicherheitsvorkehrungen sind einzuhalten.

- a) das Verbrennen von nicht biogenen Materialien, insbesondere Altreifen, Gummi, Kunststoffe, Lacke, synthetische Materialien, nicht naturbelassenes (behandeltes) Holz und Verbundstoffe ist grundsätzlich verboten. \*\*)
- b) Im Wald, in der Kampfzone des Waldes und, soweit Verhältnisse vorherrschen, die die Ausbreitung eines Waldbrandes begünstigen, auch in Waldnähe (Gefährdungsbereich), ist das Entzünden oder Unterhalten von Feuer durch hierzu nicht befugte Personen und der unvorsichtige Umgang mit feuergefährlichen Gegenständen verboten. \*\*\*)
- b) Die am Meldeformular enthaltenen Feuer dürfen nur mit unbehandeltem pflanzlichen Material entzündet werden. \*\*) und \*\*\*)
- c) Damit sich ein Feuer nicht ausbreitet, ist das erforderliche Löschmaterial und Löschgerät in ausreichender Anzahl und Menge bereitzuhalten (z. B. Nasslöcher, Eimer mit Wasser, \*) und \*\*\*)
- d) Das Feuer muss bis zum endgültigen Erlöschen durch eine körperlich und geistig geeignete Person beaufsichtigt werden. Die Brandstelle darf erst verlassen werden, wenn das Feuer vollkommen erloschen ist bzw. gelöscht wurde. \*), \*\*) \*\*\*)
- e) Zeit und Ort folgender Feuer sind der Gemeinde, auf deren Gebiet das Verbrennen erfolgen soll, im Vorhinein zu melden.
  - Die Örtlichkeiten der Brauchtumsfeuer sind 14 Tage zuvor bei der Gemeinde zu melden. \*)
  - Beim Verbrennen von Lawin Holz muss die Meldung 4 Tage zuvor an die Gemeinde und an die Landeswarnzentrale übermittelt werden. \*)
  - Räuchern in Obst- und Weingärten, die Feuerbrand-Bekämpfung und das Verbrennen von Astmaterial im Wald und dessen Gefährdungsbereich sind spätestens vor der Durchführung zu melden. \*) bzw. \*\*\*)
- f) Die Meldung sonstiger Feuer im Freien und das Abbrennen von Schwendmaterial ist zwar gesetzlich nicht explizit normiert, aus präventiven Gründen wird aber dringend ersucht, auch diese Feuer der Gemeinde und der Landeswarnzentrale zu melden.

## Auszug aus der Feuerpolizeiordnung (LGBl. Nr.111/1998 idGF) mit Bezug zu Feuer im Freien

Generell zu unterlassen sind...

- das Aufstellen von Feuerstätten im Freien, wenn dadurch eine Brandgefahr durch Flugbrand entstehen würde;
- das Verbrennen von Sachen im Freien und das Absengen von Bodenflächen während der Nacht, bei starkem Wind, bei großer Trockenheit oder ohne entsprechende Überwachung und Nachkontrollen;
- das Wegwerfen von glimmenden Rückständen, die Ablage von Glut, heißer Asche und Schlacke, das Wegwerfen und Liegenlassen von Gläsern, Scherben und dergleichen an Stellen, an denen dadurch auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Brandgefahr entstehen würde;

Der Bürgermeister hat Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren, die u.a. wegen **unzureichender Löschwasserversorgung** Menschen oder in größerem Umfang Sachen (z.B. Wald) in erhöhtem

\*) Verordnung des Landeshauptmannes [LGBl. Nr. 12/2011](#), mit der Ausnahmen vom Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen zugelassen werden idF [LGBl. Nr. 48/2020](#)

\*\*) Bundesluftreinhaltgesetz [BGBl. I Nr. 137/2002](#)      \*\*\*) Forstgesetz [BGBl. Nr. 440/1975](#)

Ausmaß bedrohen, mit Bescheid oder durch Verordnung anzuordnen. Gemeint sind solche Maßnahmen die zur Verbesserung der Brandsicherheit und zur Erleichterung der Brandbekämpfung und der Durchführung von Rettungsarbeiten dienen, wenn diesen Interessen nicht durch andere Verwaltungsvorschriften hinreichend entsprochen wird. Bei Gefahr im Verzug kann der Bürgermeister als Behörde Maßnahmen, welche zur Beseitigung der unmittelbar drohenden Gefahren erforderlich sind, auch ohne weiteres Verfahren anordnen. ***Dazu zählt auch die Untersagung von geplanten Zweckfeuern!***